

NAUTIMA® Allgemeine Bedingungen 2016 für die
Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen
NAUTIMA AVB Kasko '16
(Stand 01.10.2016)

NA_092_1016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Versicherte Kosten
- § 5 Gewährleistungsergänzungsdeckung für neue Innenbordmotoren
- § 6 Fahrtgebiet und örtlicher Geltungsbereich
- § 7 Versicherungssumme und Versicherungswert als feste Taxe
- § 8 Ersatzleistung
- § 9 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt
- § 10 Zahlung der Entschädigung
- § 11 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
- § 12 Gefahrerhöhung
- § 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles
- § 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles
- § 15 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles; arglistige Täuschung im Schadenfall
- § 16 Versicherung für fremde Rechnung
- § 17 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 19 Vertragsdauer
- § 20 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung; Versicherungsperiode
- § 21 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 22 Verjährung
- § 23 Inländische Gerichtsstände; Verbraucherschlichtungsstelle
- § 24 Anzeigen und Erklärungen; Änderung von Anschrift oder Name
- § 25 Embargobestimmungen
- § 26 Gesetzliche Vorschriften

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug einschließlich der Maschinenanlage (Nr. 2) und der mitversicherten Sachen (Nr. 3).
- 2 Zur Maschinenanlage gehören die Antriebsanlage einschließlich Welle und Propeller, Außenbordmotoren sowie Maschinensteuerungssysteme und Armaturen.
- 3 Mitversichert sind:
 - a) die nautische und technische Ausrüstung:
Dazu gehören die zum Betrieb des Fahrzeugs erforderlichen, fest eingebauten oder losen Geräte (z.B. Messinstrumente, Kompass, Ferngläser) sowie die zum Betrieb der Maschinenanlage erforderlichen Schmierstoffe und Hydrauliköle;
 - b) das Zubehör:
Zum Zubehör gehören alle nicht zur nautischen und technischen Ausrüstung gehörenden beweglichen Sachen, die, ohne Bestandteil des Fahrzeugs zu sein, dem Betrieb des Fahrzeugs dauernd zu dienen bestimmt sind und die sich nicht nur vorübergehend auf dem Fahrzeug befinden (z.B. nicht fest eingebautes Mobiliar) sowie an Land befindliche Lagerböcke;
 - c) persönliche Effekten bis insgesamt 3 % der Versicherungssumme, höchstens aber EUR 3.000,00 (höhere Summe auf Antrag möglich):
Persönliche Effekten sind Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, wie Ölzeug, Bordwäsche und Kleidungsstücke.
- 4 Zusätzlich mitversichert werden können je nach Vereinbarung:
 - a) Trailer;
 - b) Beiboot einschließlich Außenbordmotor (als Beiboote gelten kleinere, an Bord des versicherten Fahrzeugs mitgeführte Boote und Jetskis);
 - c) Wasserskiausrüstung, Wakeboards, Surfbretter und alle für den reinen Freizeitbetrieb bestimmten und geeigneten Wassersportgeräte;
 - d) Angelsportgeräte und Tauchausrüstung.
- 5 Nicht versichert sind Musikinstrumente, Geld und Wertsachen (z.B. Pelze, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten), Foto- und Videogeräte, Lebens- und Genussmittel sowie Kraftstoffe.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2 Der Versicherer leistet Ersatz für Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

§ 3 Ausschlüsse

- 1 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen oder inneren Unruhen;
 - c) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - d) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - e) der Unterschlagung;
 - f) terroristischer oder politischer Gewalthandlungen;
 - g) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen als Waffen.
- 2 Ausgeschlossen sind Schäden an
 - a) der Maschinenanlage;
 - b) der elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung;
 - c) den persönlichen Effekten;
 - d) einem mitversicherten Trailer.
 Diese Schäden werden jedoch ersetzt, wenn sie durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub oder Diebstahl, Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen verursacht worden sind oder im Fall des § 5.
- 3 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler;
versichert sind jedoch Verlust oder Beschädigung der versicherten Sache als Folge dieser Mängel sowie die nach § 5 gedeckten Schäden;
 - b) Verschleiß und Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch;
 - c) Rost, Oxydation, Korrosion, verunreinigte Kraftstoffe, Elektrolyse, Kavitation;
 - d) Osmose; dies gilt nicht für Schäden an Neufahrzeugen, die nachweislich über einen vor der Erstwasserung von einem Fachbetrieb nach dem Stand der Technik fachgerecht angebrachten Osmoseschutzanstrich verfügen, wenn der Schaden während der Versicherungsdauer und innerhalb der ersten 36 Monate nach Fertigstellung des Anstrichs nachweislich eingetreten ist, als Sachmangel geltend gemacht worden ist und der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab der Geltendmachung angezeigt hat. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer diesem seine Gewährleistungs- oder Garantiesprüche abzutreten.
 - e) gewöhnliche und nicht plötzliche Witterungseinflüsse (Wind, Regen, Sonne, Schnee);
 - f) Frost, Eis;
 - g) Fäulnis;
 - h) Verlieren oder Überbordfallen loser Gegenstände aller Art.
- 4 Ausgeschlossen sind
 - a) Schäden, die eintreten, während das versicherte Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird, insbesondere wenn es gewerblich genutzt oder gegen Entgelt vermietet oder verchartert wird.
 - b) Schäden, die anlässlich einer hoheitlichen Maßnahme, insbesondere einer Vollstreckung entstehen;
 - c) Schäden durch die Teilnahme an Motorbootrennen und darauf gerichtete Übungsfahrten;
 - d) Mittelbare Schäden aller Art (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit etc.) und Vermögensfolgeschäden.

§ 4 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Er ersetzt auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgen.
- 2 Zu den Schadenabwendungskosten nach Nr. 1 gehören als Hilfe in Notfallsituationen, in denen noch keine unmittelbare Gefahr gem. § 2 für das versicherte Fahrzeug besteht, auch Aufwendungen für das Schleppen zum nächstgelegenen Reparaturort oder für die Lieferung von Treibstoff, Öl,

Batterien und Ersatzteilen (ausgenommen die Kosten für die Betriebsstoffe oder Teile selbst), die der Versicherungsnehmer für notwendig halten darf. Diese Aufwendungen werden neben der Entschädigung für die versicherten Sachen erstattet und sind auf einen Betrag von EUR 2.500,00 begrenzt.

- 3 Erstattet werden zudem Kosten für notwendige Untersuchungen nach einer Grundberührung, vorausgesetzt die Grundberührung ist während der Dauer der Versicherung eingetreten.
- 4 Der Versicherer ersetzt nach vorheriger Abstimmung und Auftragsfreigabe auch notwendige Aufwendungen für eine Hebung und Beseitigung des Wracks (Wrackbeseitigungskosten). Diese Aufwendungen werden neben der Entschädigung für die versicherten Sachen erstattet und sind auf einen Betrag von EUR 2.500.000,00 begrenzt.
- 5 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Gewässer- und Umweltschäden.

§ 5 Gewährleistungsergänzungsdeckung für neue Innenbordmotoren

- 1 Versicherte Innenbordmotoren sind ausschließlich fest eingebaute Hauptantriebsmotoren, die sich an Bord eines versicherten Fahrzeuges befinden, das ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt wird und für die der Hersteller oder ein vom Hersteller zertifizierter Fachhändler zur Gewährleistung oder aus einer Garantiezusage verpflichtet ist.
- 2 Versichert sind auch nach Beginn der Versicherung eintretende Schäden durch
 - a) Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;
 - b) Bedienungsfehler;
 - c) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - d) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
 - e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - f) Wellenbruch,an neuen Innenbordmotoren, die bei Eintritt des Schadens noch nicht älter als drei Jahre sind (maßgebend ist das Baujahr des Motors).
- 3 Der Versicherer ersetzt
 - a) im Gewährleistungs- oder Garantiefall den Teil des Maschinenschadens, der trotz rechtzeitiger Inanspruchnahme des Herstellers oder Händlers und nach Berücksichtigung der von diesem zu erbringenden Ersatzleistung offen geblieben ist;
 - b) bei Nichtvorliegen von berechtigten Gewährleistungs- oder Garantiesprüchen auch eingetretene Schäden an den Innenbordmotoren gemäß Nr. 2 a) - f).
- 4 Ausgenommen sind jedoch jegliche Schäden durch
 - a) Nichteinhaltung von herstellereitig vorgegebenen Wartungsintervallen;
 - b) Nichtbefolgen hersteller- oder händlerseitiger Instruktionen (insbesondere Warnhinweise oder Rückrufaktionen);
 - c) Vernachlässigung, Rost, Oxydation, Korrosion, Verschlammung.
- 5 Die Entschädigung ist für alle Versicherungsfälle eines versicherten Fahrzeuges begrenzt auf maximal EUR 50.000,00.
- 6 Es gilt der Selbstbehalt für das versicherte Fahrzeug.

§ 6 Fahrtgebiet und örtlicher Geltungsbereich

- 1 Versicherungsschutz besteht je nach Vereinbarung in einem der folgenden Fahrtgebiete:
 - a) Deutsche Binnengewässer;
 - b) Europäische Binnengewässer;
 - c) Nord- und Ostsee - einschließlich Kattegat und Skagerrak, Nordsee, begrenzt durch die Linie Bergen-Wick und die Linie zwischen Land's End und Île d'Ouessant;
 - d) Mittelmeer - im Westen einschließlich der südlichen spanischen und portugiesischen Küstengewässer von der Meerenge von Gibraltar bis Cabo de Sao Vicente, im Osten einschließlich der Gewässer bis zu der durch die Meerenge der Dardanellen gebildeten Grenze. Ausgeschlossen sind jedoch die Hoheitsgewässer der Staaten Nordafrikas und des Nahen Ostens mit Ausnahme der Hoheitsgewässer von Marokko, Tunesien und der Türkei;
 - e) Atlantik - zwischen der Festlandküste und 20° westlicher Länge sowie zwischen 25° nördlicher Breite und 60° nördlicher Breite.Das jeweils vereinbarte Fahrtgebiet schließt alle in o.g. Rangfolge vorhergehenden Fahrtgebiete ein.
- 2 Aus dem vertraglich vereinbarten Fahrtgebiet kann ab dem Fahrtgebiet Nr. 1 b) für bis zu 6 Wochen pro Jahr ohne zusätzlichen Beitrag in ein anderes Fahrtgebiet der Nr. 1 c) bis e) gewechselt werden (Urlaubsdeckung), wobei der Beginn der Urlaubsdeckung dem Versicherer im Schadenfall nachzuweisen ist und sich während ihrer Dauer die Selbstbehalte (§ 9 Nr. 3) verdoppeln.
- 3 Versicherungsschutz besteht auch während aller üblichen Aufenthalte außerhalb des Wassers wie z.B. Winterlager, während des Anlandholens und Zuwasserlassens sowie für Land- und Flusstransporte und für Transporte des getrailerten Fahrzeuges an Bord einer Fähre im Linienverkehr innerhalb des europäischen Teils des vereinbarten Fahrtgebiets. Vorrübergehend von Bord genommene Teile sind zu den Bedingungen dieses Versicherungsscheines auch an Land gedeckt, wenn sie sich in einem verschlossenen Raum befinden.

§ 7 Versicherungssumme und Versicherungswert als feste Taxe

- 1 Die Versicherungssumme hat dem Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages zu entsprechen und

wird als Taxe festgeschrieben auf den Gesamtbetrag der im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssummen.

- 2 Der Einwand der Unterversicherung (§ 75 VVG) ist ausgeschlossen.

§ 8 Ersatzleistung

- 1 Der Versicherer ersetzt
 - a) bei Totalschaden durch Verlust oder Zerstörung und bei wirtschaftlichem Totalschaden den Versicherungswert (§ 7 Nr. 1);
 - b) bei Teilschäden die notwendigen Reparatur- und einfachen Frachtkosten für das Ersatzteil. Abzüge "neu für alt" werden nicht vorgenommen.
 - c) die durch den Schadenfall verursachten Transportkosten des versicherten Fahrzeuges zur nächstgelegenen, geeigneten Werft / Fachwerkstatt und zurück (Deviationskosten).
- 2 Die Ersatzleistung mindert sich unter Berücksichtigung der in § 9 bestimmten Ausnahmen um vereinbarte Selbstbehalte.
- 3 Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die notwendigen Reparaturkosten zusammen mit etwaigen Restwerten den Versicherungswert (§ 7 Nr. 1) zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles übersteigen.
- 4 Erzielbare Restwerte werden angerechnet. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnung von Restwerten nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die Reste zur Verfügung stellt. Umgekehrt ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle Sachen zur Verfügung zu stellen, für die er vom Versicherer entschädigt worden ist.
- 5 Versicherte Kosten und Aufwendungen ersetzt der Versicherer nach Maßgabe des § 4.
- 6 Die Umsatzsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

§ 9 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

- 1 Die Versicherungssumme ist Entschädigungsgrenze bei Teil- und Totalschäden. Darüber hinaus gelten die vereinbarten Höchstersatzleistungen sowie die nachstehenden Bestimmungen:
- 2 Für persönliche Effekten (§ 1 Nr. 3 c) gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, folgende Entschädigungsgrenzen: EUR 500,00 pro Einzelgegenstand und insgesamt 3 % der Versicherungssumme, höchstens aber EUR 3.000,00.
- 3 Die Selbstbehalte ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Für sie gelten folgende Ausnahmeregelungen:
 - a) Ein Selbstbehalt wird nicht angerechnet
 - aa) im Totalschadenfall (§ 8 Nr. 1 a);
 - bb) bei Schäden an versicherten persönlichen Effekten, unverschuldeten Kollisionsschäden, direkten Blitzschlagschäden, und Feuerschäden durch Dritte;
 - cc) für Schadenabwendungs- und -minderungskosten (§ 4 Nr. 1 und Nr. 2).
 - b) Der Selbstbehalt halbiert sich, wenn die Wassersportkaskoversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG zum Schadenzeitpunkt mehr als 5 Jahre schadenfrei war.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

- 1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Abweichend davon kann jedoch bereits einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Sind versicherte Sache abhanden gekommen, wird eine Entschädigung jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab Eingang der in Textform übermittelten Schadenmeldung fällig.
- 2 Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 3 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein aus Anlass des Versicherungsfalles eingeleitetes behördliches oder strafgerichtliches Verfahren noch nicht beendet ist.
 - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
- 4 Ansprüche auf Leistungen aus dem Vertrag können ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 11 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebende Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB

- wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten anzurechnen.
 - 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nr. 1 - 4 entsprechend.

§ 12 Gefährerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefährerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefährerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefährerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefährerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Eine Gefährerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug an Dritte gegen Entgelt überlassen oder ohne die erforderliche Fahrerlaubnis geführt wird.
- 3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefährerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung eines Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer
 - a) lose Teile sachgerecht zu sichern, insbesondere ordnungsgemäß zu verpacken und im abgedeckten oder verzurrt oder verschlossenen Fahrzeug aufzubewahren;
 - b) Außenbordmotoren, Z-Antriebe und andere mitversicherte Sachen, die nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, durch geeignete Maßnahmen gegen Diebstahl zu sichern (bei Außenbordmotoren und Z-Antrieben z.B. durch Anti-Picking-Zylinder, Bolzenschlösser, Außenbordmotorschlösser, Diebstahlsicherungsmuttern o.ä.);
 - c) den Trailer durch geeignete Maßnahmen gegen Diebstahl zu sichern (Kugelpkupplungssicherung, mechanische Wegfahrsicherung o.ä.);
 - d) das Fahrzeug in einem betriebssicheren Zustand zu halten, Maschinenanlage, Ausrüstung und Zubehör regelmäßig, mindestens in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen, zu warten;
 - e) bei Transporten dafür Sorge zu tragen, dass das Transportmittel die dazu erforderliche Eignung hat, dass die versicherten Sachen sachgemäß verladen und gelascht sind, und dass lose und nicht fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile zum Schutz gegen Diebstahl unter Verschluss verwahrt oder auf andere Weise sachgerecht gesichert sind;
 - f) von Bord genommene Teile dauerhaft unter Verschluss zu halten.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 3 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefährerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich mindestens in Textform, bei Schäden, die voraussichtlich EUR 2.500,00 übersteigen, vorab per Telefon, per E-Mail oder per Telefax, anzuzeigen;
 - b) das Abhandenkommen versicherter Sachen, sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus sowie Brand oder Explosion unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und Hafenbehörde zu melden;
 - c) den unter b) genannten Behörden und dem Versicherer unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen einzureichen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) bei Kollisionen den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern, Schadenhergang und Schadenumfang möglichst gemeinsam zu dokumentieren und eigene Schadenersatzansprüche form- und fristgerecht geltend zu machen;
 - f) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben sind. Sind im Notfall oder zur Schadenminderung Veränderungen, auch solche durch Demontage oder Zerlegen einzelner vom Schaden betroffener Baugruppen oder Teile, unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch geeignete Fotos etc.) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 3 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Sind bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

§ 15 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles; arglistige Täuschung im Schadenfall

- 1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist der Versicherer gemäß § 81 Abs. 1 VVG von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer gemäß § 81 Abs. 2 VVG berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3 Bei Schadenfällen mit einer Gesamtschadenhöhe bis EUR 10.000,00 verzichtet der Versicherer auf einen Abzug nach Nr. 2. Liegt die Gesamtschadenhöhe über EUR 10.000,00 gilt dieser Verzicht - auch für den darunter liegenden Schadenanteil - nicht.
- 4 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Versicherung für fremde Rechnung

- 1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 3 Soweit die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt nach Maßgabe des § 47 VVG auch die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherten in Betracht.
- 4 Haben mehrere Versicherte aus einem Schadenfall einen Anspruch auf Entschädigung und übersteigt die Summe der einzelnen Ansprüche die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, leistet der Versicherer nur nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche. Wurde hierbei die Versicherungssumme erschöpft, können weitere Versicherte die Befriedigung ihrer Ansprüche nicht mehr verlangen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche nicht gerechnet hat und auch nicht rechnen musste. Soweit dennoch nachträglich geltend gemachte Ansprüche zu befriedigen sind, kann auch dies nur verhältnismäßig erfolgen.
- 5 Soweit zu einem Schadenfall zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer oder einem Versicherten eine rechtskräftige Entscheidung getroffen wurde, haben die weiteren Versicherten diese gegen sich gelten zu lassen.

§ 17 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

- 1 Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- 2 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 1 Erhält der Versicherungsnehmer Kenntnis von dem Verbleib abhanden gekommener Sachen, hat er dies dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzuzeigen.
- 2 Erlangt der Versicherungsnehmer den Besitz von abhandengekommenen Sachen innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Schadenanzeige in Textform wieder zurück, entfällt insoweit sein Anspruch auf Entschädigung. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb dieses Zeitraums die Möglichkeit erlangt, sich den Besitz mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder zu verschaffen. Notwendige Aufwendungen für die Rückholung werden bis zu insgesamt EUR 10.000,00 abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes ersetzt.
- 3 In allen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer vom Versicherer eine Entschädigung für abhandengekommene Sachen erhält, hat er dem Versicherer auf Verlangen den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte an den abhandengekommenen Sachen zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 19 Vertragsdauer

- 1 Der Versicherungsvertrag ist für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen.
- 2 Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt werden.
- 3 Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 20 Beitrag; Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung; Versicherungsperiode

- 1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 2 Folgebeiträge sind zum Beginn des jeweils vereinbarten Beitragszahlungsabschnitts zu zahlen.
- 3 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,
 - a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder
 - b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 4 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.
- 5 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.
- 6 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.
- 7 Als Versicherungsperiode gilt das Versicherungsjahr, sofern die Versicherungsperiode nicht für einen kürzeren Zeitraum genommen ist.

§ 21 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrags, soweit sich nicht aus § 20 Nr. 3 etwas anderes ergibt, nicht jedoch vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.
- 2 Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf des Vertrages.

§ 22 Verjährung

- 1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Antragsteller in Textform zugeht.

§ 23 Inländische Gerichtsstände; Verbraucherschlichtungsstelle

- 1 Inländische Gerichtsstände
 - a) Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - b) Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag ist, wenn dieser eine natürliche Person ist, das in lit. a) Satz 2 genannte Gericht ausschließlich zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.
 - c) Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
 - d) Im Übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- 2 Verbraucherschlichtungsstelle

Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Die Verfahrensordnung ist unter www.versicherungsombudsmann.de einsehbar.
Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.

§ 24 Anzeigen und Erklärungen; Änderung von Anschrift oder Name

- 1 Für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform, soweit für sie gesetzlich oder vertraglich nicht eine andere Form bestimmt ist. Schriftform wahrt die Textform.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, gemäß § 13 VVG die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
Entsprechendes gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen hat, bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung oder bei einer Umfirmierung.

§ 25 Embargobestimmungen

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 26 Gesetzliche Vorschriften

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
Es gilt deutsches Recht.